

## Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MorphoSys AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“)

Vorstand und Aufsichtsrat der MorphoSys AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 07. Dezember 2012 hat die MorphoSys AG – mit den nachfolgend unter Ziffer 4. dargestellten Ausnahmen – den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 entsprochen.
2. Die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ legte am 13. Mai 2013 eine neue Kodexfassung vor. Die MorphoSys AG hat – mit den nachfolgend unter Ziffer 4. dargestellten Ausnahmen – auch den Empfehlungen dieser neuen Kodexfassung entsprochen.
3. Auch zukünftig wird die MorphoSys AG – mit den nachfolgend unter Ziffer 4. dargestellten Ausnahmen – den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 entsprechen.
4. Ausnahmen:
  - Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands weist nicht insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen auf (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex). Vor dem Hintergrund bereits bestehender Begrenzungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats betreffend die variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands und ihrer jährlichen Zuteilung sieht der Aufsichtsrat eine zusätzliche betragsmäßige Höchstgrenze nicht als erforderlich an.
  - Der Aufsichtsrat hat davon abgesehen, die Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Kodex vollständig anzuwenden. Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen sollen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1 diese Ziele berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt und dabei auch beschlossen anzustreben, dass Frauen angemessen vertreten sein sollen. Von der Festlegung einer bestimmten Quote von Frauen im Aufsichtsrat wurde jedoch abgesehen, da die Qualifikation im Einzelfall und nicht das Geschlecht der Aufsichtsratskandidaten das entscheidende Kriterium für die Besetzung des Aufsichtsrats sein soll.

Martinsried/Planegg, den 6. Dezember 2013

MorphoSys AG

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Simon Moroney  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Gerald Möller  
Aufsichtsratsvorsitzender